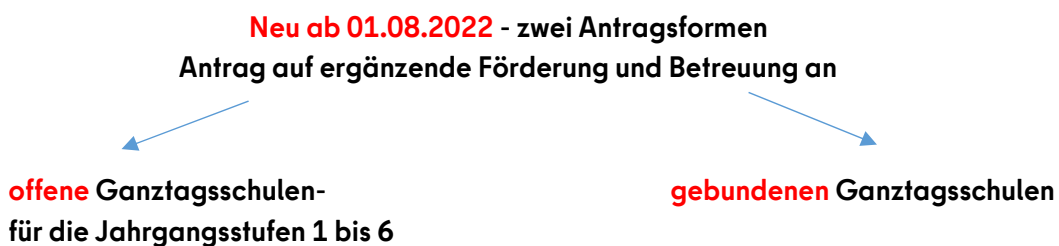


Merkblatt zur Beantragung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) ab Klassenstufe 4

Hinweis: Für Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ist ein gesonderter Antrag zu verwenden. Diesen finden Sie auf der Internetseite der Tages- und Hortbetreuung (ab 08/2023).

ZUSTÄNDIGKEIT

- ✓ liegt beim Wohnsitzjugendamt des Kindes (§ 1 SchüFöVO)



Für alle Kinder an **offenen und gebundenen Ganztagschulen** entfällt die Bedarfsprüfung für die einzelnen Module.

*Bitte beachten Sie, dass Sie die **Einkommensunterlagen und Erklärung im verschlossenen Umschlag dem Antrag beifügen**, diese sind sowohl von Ihnen als auch vom anderen Elternteil/Sorgeberechtigten einzureichen, sofern Sie in häuslicher Gemeinschaft leben bzw. sich die Betreuung des Kindes hälftig teilen (gemeinsames Umgangsrecht).*

1. Der Antrag ist immer über die zuständige Grundschule im Original einzureichen und ist von allen Sorgeberechtigten Elternteilen zu unterschreiben.

2. Die Betreuung ab Klassenstufe 4 ist kostenpflichtig (egal welche Schulform).

Ab der 4. Klassenstufe sieht der Gesetzgeber eine Beteiligung an den Kosten für die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung vor. **Das Jugendamt prüft und setzt Ihre Kostenbeteiligung fest.**

Welches Einkommen wird meiner Kostenbeteiligung ab Betreuungsbeginn zu Grunde gelegt?

- Grundlage sind grundsätzlich die **positiven Einkünfte des gesamten letzten Kalenderjahres** vor der Festsetzung der Kostenbeteiligung. Steht dieses Einkommen noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des letzten Jahres bemessen (§ 2 Abs. 2 TKBG).



- Ist das Einkommen des laufenden Jahres nachweislich geringer als im letzten Jahr, kann auf Antrag das von Ihnen geschätzte positive Einkommen verwendet werden (§ 2 Abs. 3 TKBG).
- **Dem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung ist die Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern beizufügen.**
- Beachten Sie bitte, dass das Jugendamt ggf. den Höchstsatz für die Elternkostenbeteiligung festsetzt, wenn Sie keine Angaben zum Einkommen abgeben.

Alle für die Festsetzung des Elternkostenbeitrags erforderlichen Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#efoeb>

2. Wo kann ich mich informieren und die Antragsunterlagen erhalten?

- Antragsunterlagen erhalten Sie unter dem oben angegebenen Link oder direkt Vor-Ort in der Frankfurter Allee 35-37.
- Allgemeine Fragen rund um das Antragsverfahren können Sie unter der Telefonnummer 030/90298-1414 stellen oder per E-Mail: FamilienServiceBuero@ba-fk.berlin.de zusenden.
- Bitte informieren Sie Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter*in rechtzeitig telefonisch (030/90298-0) oder schriftlich (gerne auch per E-Mail: kindertagesbetreuung@ba-fk.berlin.de)

3. Kann ich den Antrag schicken oder muss ich ihn persönlich abgeben?

Der Antrag (im Original) und die Unterlagen zum Einkommen (in Kopie) sind immer über die zuständige Grundschule einzureichen.